

► Vollstreckungsrecht

### Zug um Zug, dazu Antrag auf Feststellung von Annahmeverzug

| Ein Leser hat uns das Urteil des AG Köln geschickt, dass die Verurteilung zur Zahlung restlichen Reparaturkosten-Schadenersatzes Zug um Zug gegen Abtretung des Rückforderungsanspruchs gegen die Werkstatt ausspricht, zusätzlich aber noch antragsgemäß feststellt, dass der beklagte Versicherer mit der Annahme der angebotenen Abtretung in Verzug ist. |

Hintergrund ist § 756 ZPO, der die Vollstreckung eines Anspruchs – hier des Schadenersatzanspruchs – regelt, der von der Erbringung einer Leistung – hier der Abtretung – abhängig ist (AG Köln 27.12.22, 272 C 52/22, Abruf-Nr. 233004, eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim). Wenn die Abtretung der Ansprüche vorgerichtlich und/oder schriftsätzlich im Verfahren bereits angeboten wurde, entscheiden viele Gerichte, die Zug-um-Zug-Verurteilung sei entbehrlich, weil das Angebot nur angenommen werden müsse. Dann stellt sich das (ohnehin eher theoretische) Vollstreckungsproblem nicht. Wird aber trotz bestehenden Angebotes „Zug um Zug“ verurteilt, macht die Feststellung des Annahmeverzugs den Vorgang rund.

► Ersatzfahrzeug

### Miettaxikosten bei unfallbeschädigtem Taxi

| Der Eigentümer eines gewerblich genutzten Fahrzeugs ist bei dessen Beschädigung nicht von vornherein auf die Geltendmachung seines entgangenen Gewinns zu verweisen, sondern kann grundsätzlich stattdessen die höheren Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs verlangen. Die Grenze der Ersatzfähigkeit ist bei einem beschädigten Taxi erst überschritten, wenn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (§ 251 Abs. 2 S. 1 BGB). Darauf wies das LG Leipzig in einem § 522 ZPO-Beschluss hin. |

Diese Grenze der Unverhältnismäßigkeit werde nicht alleine durch den Gewinnentgang des Unternehmers bestimmt. Ebenso seien auch dessen sonstigen schutzwürdigen Belange zu berücksichtigen, z. B. den guten Ruf seines Betriebs nicht zu gefährden und mit vollem Wagenpark disponieren zu können. Eine „Regelgrenze“ (von z. B. 200 Prozent Mietwagenkosten gegenüber entgangenem Gewinn) gebe es nicht. Miettaxikosten von 180 EUR pro Tag sprengen den Rahmen nicht, wenn diese Maßstäbe angelegt werden (LG Stade, Beschluss vom 26.10.22, 4 S 30/22 i. V. m. AG Stade 9.6.22, 61 C 346/21, Abruf-Nr. 233003, eingesandt von RA Volker Hellweg, Cadenberge).

**PRAXISTIPP** | Der Beschluss des LG steht in völliger Übereinstimmung mit BGH 19.10.93, VI ZR 20/93, Abruf-Nr. 101687. Siehe auch AG Erfurt 5.5.10, 11 C 2869/09, Abruf-Nr. 101641; LG Nürnberg-Fürth 29.10.15, 8 O 6456/14, Abruf-Nr. 191956; AG Nordenham 27.1.12, 3 C 186/11, Abruf-Nr. 120884. Es gibt auch nur ein sehr kleines Angebot an Miettaxen im Unfallersatz. Es kommen häufig hohe Zustell- oder Abholkosten hinzu. Zudem ist es erheblicher Aufwand, die Taxiuhr auf den jeweiligen Tarif einzustellen. Die 180 EUR je Tag liegen am unteren Rand.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va  
Abruf-Nr.  
233004



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va  
Abruf-Nr.  
233003

